

***Berichtigung des Verteilungsschlüssels
für die Lehrerbekostungskosten
(KRB vom 21. September 1988; Konstante 14)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Mai 2003, RRB Nr. 978

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
3. Erläuterung des Beschlussesentwurfs	4
4. Rechtliches	4
5. Antrag	4
6. Beschlussesentwurf	6

Beilage

Kantonsratsbeschluss Nr. 166 / 1988 vom 21. September 1988

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einer formellen Berichtigung des Verteilungsschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten; KRB Nr. 166 vom 21. September 1988).

1. Ausgangslage

Die Kantonale Finanzkontrolle stellte anlässlich der ordentlichen Revision im Jahre 2000 im Amt für Volksschule und Kindergarten fest, dass in der jährlichen Berechnung des Staatsanteils an die Besoldungen der Lehrkräfte der Volksschule mittels einer Exceltabelle eine additive Konstante 14 (Konstante 14) verwendet wird, die weder im Kantonsratsbeschluss zum Verteilschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungen vom 21. September 1988 (BGS 126.515.855.11; nachfolgend KRB vom 21. September 1988 genannt) noch in einem anderen Erlass Erwähnung findet.

In der Folge untersuchte eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Departements für Bildung und Kultur und des Finanzdepartements unter Beizug externer Sachverständiger die Entwicklung und die Zusammenhänge rund um diesen grössten indirekten Finanzausgleichsstrom und hielt die Ergebnisse in einem Bericht an den Regierungsrat fest.

Die Arbeitsgruppe kommt in ihrem Bericht zu folgendem Schluss: Die heutige Berechnungsweise des Staatsanteils an die Besoldungen der Lehrkräfte der Volksschule ist rechtmässig und entspricht einer über dreissigjährigen vom Kantonsrat wiederholt bestätigten Praxis, die auf einen Kantonsratsbeschluss aus dem Jahre 1969 zurückgeht. Der Umstand, dass die Konstante 14 in der Formulierung des geltenden KRB vom 21. September 1988 keine Erwähnung findet, ist auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen, das nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf dem Wege der berichtigen Auslegung korrigiert werden kann, vorteilhafter aber durch formelle Berichtigung des Beschlussextextes behoben werden sollte.

Gestützt auf diesen Bericht beschloss der Regierungsrat am 17. Dezember 2002 (RRB Nr. 2657), dass die Konstante 14 auch weiterhin bei der Berechnung der Volksschulsubventionen an die Gemeinden Anwendung finden soll. Der KRB vom 21. September 1988 solle entsprechend ergänzt und das von der Arbeitsgruppe festgestellte gesetzgeberische Versehen damit behoben werden. Der Regierungsrat beauftragte das Departement für Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage an den Kantonsrat.

Der Bericht wurde den Gemeinden zusammen mit dem RRB Nr. 2657 zugestellt und anlässlich einer Informationsveranstaltung am 22. Januar 2003 in Egerkingen durch die Vorsteherin des DBK und zwei Arbeitsgruppenmitglieder vorgestellt und erläutert. Die oben dargestellte Schlussfolgerung des Berichts wurde seitens der Gemeinden nicht bestritten.

Der vorliegende Entwurf wurde vom Departement für Bildung und Kultur erarbeitet und mit dem Finanzdepartement und der Kantonalen Finanzkontrolle abgesprochen.

2. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der formellen Berichtigung des KRB vom 21. September 1988 wird zum einen dem wiederholt geäusserten politischen Willen des Kantonsrates und gleichzeitig einer langjährigen Anwendungspraxis Rechnung getragen. Diese Berichtigung hat damit weder für den Kanton noch für die Gemeinden finanzielle oder personelle Auswirkungen zur Folge.

3. Erläuterung des Beschlussesentwurfs

§ 4 Ziffer 4, 1. Satz des KRB vom 21. September 1988 wird am Schluss mit dem Zusatz „und der darauffolgenden Addition der Konstante 14“ ergänzt.

4. Rechtliches

Die Arbeitsgruppe „Konstante 14“ legt in ihrem Bericht vom Dezember 2002 zur Frage der Sinnhaftigkeit und Rechtmässigkeit der gegenwärtig praktizierten Berechnung der Staatsanteile an die Lehrerbessoldungen der Volksschule unter Verweis insbesondere auf die Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 14. Juni 1988 (u.a. mit Tabellenmaterial für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen in den einzelnen Gemeinden, berechnet unter Verwendung der Konstante 14) und das Protokoll der Verhandlungen des Kantonsrates zum KRB vom 21. September 1988 sowie die Gesetzesmaterialien und Grundlagen zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984¹ und im weiteren gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen externen Sachverständigen ausführlich dar, dass der Umstand, dass die Konstante 14 in der Formulierung des geltenden KRB vom 21. September 1988 keine Erwähnung findet, auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen ist. Dieses kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf dem Wege der berichtigenden Auslegung korrigiert werden, sollte aber vorteilhafter durch formelle Berichtigung des Beschlusstextes behoben werden (BGE 111 II 375; 127 IV 198 ff.).

Da der geltenden KRB vom 21. September 1988 immer im Sinne des ihm zugrunde liegenden politischen Willens und der Gesetzesmaterialien ausgelegt wurde und eine über 30-jährige vom Kantonsrat wiederholt bestätigte Praxis zur Verwendung einer ausgleichsverstärkenden Konstante besteht, handelt es sich beim vorliegenden Beschluss lediglich um die **formelle** Berichtigung eines redaktionellen und damit gesetzgeberischen Versehens. Dieser Berichtigungsbeschluss hat verfahrensrechtlichen Charakter und ist deshalb vom fakultativen Referendum ausgenommen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

¹ BGS 131.71

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

6. Beschlussesentwurf

Berichtigung des Verteilungsschlüssels für die Lehrerbesoldungskosten (KRB vom 21. September 1988; Konstante 14)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 6 Absatz 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963¹⁾ und § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2003 (RRB Nr. 978) beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss Nr. 166 vom 21. September 1988 'Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten)'³⁾ wird wie folgt berichtigt:

§ 4 Ziffer 4, 1. Satz lautet richtig:

Der Beitragssatz einer Gemeinde ergibt sich durch die Subtraktion der Grenzschulschlüsselzahl von der Schulschlüsselzahl, der anschliessenden Division mit der Schulschlüsselzahl und der Multiplikation mit der Konstante 100 und der darauffolgenden Addition der Konstante 14.

II.

Dieser Berichtigungsbeschluss tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾) BGS 126.515.851.1
²⁾) BGS 113.111.
³⁾) BGS 126.515.855.11

Verteiler KRB

Regierungsrat

Departement für Bildung und Kultur (7) Gi, VEL, PSt, DK, DA, RYC, Zentralarchiv DBK

Finanzdepartement

Staatskanzlei

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Amt für Volksschule und Kindergarten (5) B, Wa, wb, mb, gk

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuar Finanzkommission (12), zur Verteilung an die Mitglieder

Aktuarin Geschäftsprüfungskommission (15), zur Verteilung an die Mitglieder

Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission (15), zur Verteilung an die Mitglieder

Ratssekretär

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (126)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle Solothurn, Patriotenweg 9, 4500 Solothurn

Verteiler berechtigter KRB vom 21. September 1988 (143 / Versand durch das DBK):

Departement für Bildung und Kultur(5)

Finanzdepartement (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Volksschule und Kindergarten (5)
--

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
--

Einwohnergemeinden (126)
